

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 762/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 763/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 764/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 765/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 766/85 der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 767/85 der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 768/85 der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 11
- Verordnung (EWG) Nr. 769/85 der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 770/85 der Kommission vom 26. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2710/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Aufteilung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 festgesetzten Beträge durch die Mitgliedstaaten auf die Kleinerzeuger von Milch für das Wirtschaftsjahr 1984/85** 17

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 771/85 der Kommission vom 26. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 399/85	18
Verordnung (EWG) Nr. 772/85 der Kommission vom 26. März 1985 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes	20
Verordnung (EWG) Nr. 773/85 der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 774/85 der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 762/85 DES RATES

vom 12. März 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 ⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2003/83 ⁽³⁾, haben Italien und Frankreich Programme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten durchgeführt.

Die noch bestehenden Infrastrukturmängel hinsichtlich der Wirtschaftswege wie auch hinsichtlich der Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung der Einzelbetriebe und der Dörfer beeinträchtigen schwerwiegend die landwirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten.

Es besteht daher ein dringender Bedarf für eine finanzielle Stärkung der gemeinsamen Maßnahme, um die Kontinuität der landwirtschaftlichen Entwicklung in den betreffenden Gebieten sicherzustellen.

Da keine anderen Maßnahmen die gemeinsame Maßnahme ablösen können, ist deren Laufzeit bis Ende 1985 zu verlängern.

Wegen der Unzulänglichkeit der verfügbaren Mittel sollte im Jahr 1985 ein Zuschußantrag ausnahmsweise ein zweites Mal übertragen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

„(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf den 31. Dezember 1985 begrenzt.“

„(3) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen für die in Absatz 1 genannte Laufzeit 170 Millionen ECU.“

2. In Artikel 15 Unterabsatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Jedoch kann 1985 ein Zuschußantrag ein zweites Mal übertragen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F.M. PANDOLFI

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1985, S. 139.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 763/85 DES RATES

vom 12. März 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame forstwirtschaftliche Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 ⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2119/83 ⁽³⁾, ist auf großes Interesse gestoßen und sehr zufriedenstellend angewandt worden. Diese gemeinsame Maßnahme ist am 31. Dezember 1984 abgelaufen.

Diese forstwirtschaftlichen Bemühungen, deren Nutzen für die Landwirtschaft der Umgebung unbestreitbar ist, bilden nur einen ersten Schritt im Hinblick auf eine Verbesserung der Agrarstrukturen auf der Grundlage forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft und verdienen es, ohne Unterbrechung fortgesetzt zu werden.

Um die Kontinuität der gemeinsamen Maßnahme zu gewährleisten, ist es angebracht, die Laufzeit dieser Maßnahme bis zum 31. Dezember 1985 zu verlängern und die festgesetzten Höchstwerte für die unter Berücksichtigung dieser Verlängerung durchzuführenden Arbeiten um 20 % zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 269/79 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf den 31. Dezember 1985 begrenzt.

(2) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen für die in Absatz 1 vorgesehen Laufzeit 276 Millionen ECU.“;

2. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschuß des Fonds beläuft sich auf 50 v. H. der Kosten für die Durchführung der in Artikel 2 genannten Arbeiten und Maßnahmen innerhalb folgender Grenzen:

- Aufforstung bis zu einem Höchstwert von 2 000 Rechnungseinheiten je Hektar und bis zu insgesamt höchstens 132 000 Hektar;
- Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände in dem für den Boden- und Wasserschutz erforderlichen Umfang, insbesondere durch Umwandlung und sonstige Maßnahmen wie Trennung vom Wald und Weide, bis zu einem Höchstwert von 1 700 Rechnungseinheiten je Hektar und bis zu insgesamt höchstens 144 000 Hektar;
- dazugehörige Arbeiten wie Erdaufschüttungsarbeiten und andere Bodenbefestigungsmaßnahmen geringeren Umfangs bis zu einem Höchstwert von 900 Rechnungseinheiten je Hektar und auf insgesamt höchstens 120 000 Hektar;
- Brandschutzmaßnahmen, insbesondere für Flächen, die aufgeforstet und verbessert werden sollen, bis zu einem Höchstsatz von 100 Rechnungseinheiten je Hektar und auf insgesamt höchstens 300 000 Hektar.
- Anlage von Waldwegen bis zu einem Höchstwert von 12 000 Rechnungseinheiten je Kilometer und bis zu insgesamt höchstens 3 600 Kilometer;
- Vorarbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d) bis zu einem Höchstwert von 9 Millionen ECU für 6 Jahre, wobei 5 v. H. der Kosten des jeweiligen Programms nicht überschritten werden dürfen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1985, S. 139.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1983, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 764/85 DES RATES

vom 12. März 1985

zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwei Drittel des griechischen Gebiets bestehen aus besonders benachteiligten Berggebieten, in denen die Tierhaltung die wichtigste wirtschaftliche Tätigkeit ist. Wegen der ungünstigen Boden- und Klimabedingungen können diese Gebiete die Herden nur während einer bestimmten Zeit des Jahres ernähren, so daß die Tiere außerhalb dieser Zeit in andere Gebiete verbracht werden müssen.

Bis zur Anwendung der vom Rat bereits beschlossenen oder noch zu beschließenden strukturellen Maßnahmen in diesen Berggebieten empfiehlt es sich, vorübergehend die Gewährung einer degressiven Beihilfe zugunsten der Wandertierhaltung in Griechenland vorzusehen.

Diese Beihilfe ist eine Intervention auf dem Binnenmarkt im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽³⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1985 wird Griechenland ermächtigt, den Haltern von Schafen, Ziegen und Rindern, die

ihre Tiere mit Lastwagen, auf dem Schienen- oder auf dem Seeweg von den Winterweiden zu den Sommerweiden und umgekehrt befördern, eine Beihilfe zu gewähren, sofern der Transport eine Mindestzahl von Tieren betrifft und eine noch festzusetzende Entfernung überschreitet.

(2) Für das erste Jahr beträgt der Beihilfenbetrag 60 % der tatsächlichen Ausgaben für die Beförderungskosten. Für die vier folgenden Jahre entspricht dieser Betrag jeweils 50 %, 40 %, 30 % und 20 % dieser Ausgaben.

(3) Der Betrag der Beihilfe nach Absatz 1 wird vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernommen.

Artikel 2

(1) Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden

— für Schafe und Ziegen nach Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ⁽⁴⁾

— für Rinder nach Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ⁽⁵⁾

erlassen.

(2) Diese Durchführungsvorschriften betreffen insbesondere:

— die Festlegung der für die Gewährung der Beihilfe geltende Mindestzahl der zu befördernden Tiere,

— die Festlegung der Mindestentfernung des Transports.

— die Kontrollmaßnahmen für die Beihilferegelung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 107.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 765/85 DES RATES

vom 12. März 1985

über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsamen Marktorganisationen für die Landwirtschaft und die Regelung für Baumwolle übertragen den nationalen Behörden die Durchführung einer Vielzahl von Kontrollen der Qualität der vermarkteten oder zur Intervention angebotenen Erzeugnisse.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Personalbestand der griechischen Dienststellen in vielen Bereichen nicht ausreicht, um eine zufriedenstellende Durchführung dieser Kontrollen sicherzustellen. Dadurch werden die einwandfreie Anwendung der gemeinschaftlichen Regelungen sowie eine bessere Valorisierung der griechischen Erzeugnisse keinesfalls erleichtert.

Zur Behebung dieser Mißstände ist es angezeigt, die Verstärkung der griechischen Kontrolldienststellen zu fördern, indem die Gemeinschaft für eine begrenzte Zeit und degressiv einen Teil der Kosten für die Einstellung und Ausbildung von zusätzlichem Personal übernimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 15. März 1985 übernimmt die Gemeinschaft für das erste Jahr 80 %, für das zweite Jahr 60 %, für das dritte Jahr 50 %, für das vierte Jahr 40 % und für das fünfte Jahr 20 % der Ausgaben Griechenlands für die Vergütung und Ausbildung des seit dem genannten Datum zu Verstärkung der Kontrolldienste eingestellten Personals; es handelt sich im einzelnen um folgende Kontrollen :

- Einhaltung der gemeinsamen Qualitäts- oder Vermarktungsnormen für auf dem griechischen Hoheitsgebiet vermarktete, aus dem Markt genom-

mene oder nach außerhalb dieses Gebiets versandte Agrarerzeugnisse,

- Einhaltung der für die zur Intervention angebotenen Agrarerzeugnisse vorgesehenen Mindestqualitätskriterien,
- Einhaltung der Anwendung der gemeinschaftlichen Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärrechts,
- Einhaltung der Gesundheits- und Qualitätsvorschriften für Milch und Milcherzeugnisse auf Erzeugerebene,
- Qualitätseinstufung der an die Entkörnungsbetriebe gelieferten Baumwolle.

Artikel 2

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf die Ausgaben für die Vergütung und Ausbildung von

- a) 125 Kontrolleuren für die Einhaltung der gemeinsamen Qualitäts- oder Vermarktungsnormen, insbesondere für in Griechenland vermarktetes oder aus dem Handel genommenes Obst und Gemüse ;
- b) 80 Kontrolleuren für die Erhaltung der Qualitätskriterien für zur Intervention angebotene Erzeugnisse ;
- c) 100 Kontrolleuren für die Anwendung der gemeinschaftlichen Richtlinien im Bereich des Veterinärrechts ;
- d) 20 Kontrolleuren für die Einhaltung der Gesundheits- und Qualitätsvorschriften für Milch und Milcherzeugnisse auf Erzeugerebene ;
- e) 30 Kontrolleuren für die Qualitätseinstufung der an die Entkörnungsbetriebe gelieferten Baumwolle.

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung gelten als „Vergütung“ der Kontrolleure das Gehalt der Kontrolleure und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reisekosten.

Artikel 4

(1) Die Ausbildung der Kontrolleure muß den betreffenden Personen die Möglichkeit geben, ausreichende Kenntnisse im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwerben.

(2) Die Grundkurse müssen mindestens drei Monate theoretischer und praktischer Ausbildung umfassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 107.

Artikel 5

Der jährliche Betrag der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben wird von der Kommission anhand der von Griechenland gelieferten Angaben beschlossen.

Nr. 2727/75 ⁽¹⁾ beziehungsweise nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Artikel 6

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG)

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 766/85 DER KOMMISSION

vom 26. März 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. März 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)
		Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	76,91
10.01 B II	Hartweizen	118,33 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	80,87 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	79,50
10.04	Hafer	59,58
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	67,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	79,50 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	68,23 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	122,65
11.01 B	Mehl von Roggen	128,20
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	197,08
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	130,29

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 767/85 DER KOMMISSION**vom 26. März 1985****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. März 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	8,28	8,28	8,28
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,76	2,76	2,80
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	25,32	25,32	25,32
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 768/85 DER KOMMISSION

vom 26. März 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über

die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾ hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/84⁽¹²⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹³⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 14.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 604/83 des Rates vom 14. März 1983 über die für die Jahre 1983 bis 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung 6 % des Zollwerts betragen kann und die entsprechende Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽³⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entspre-

chend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A I	75,84 ⁽¹⁾	74,03 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
07.06 A II	78,86 ⁽¹⁾	74,03 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	142,55	136,51
11.01 D ⁽²⁾	104,32	98,28
11.01 E I ⁽²⁾	123,60	117,56
11.01 E II ⁽²⁾	69,64	66,62
11.01 F ⁽²⁾	53,54	50,52
11.01 G ⁽²⁾	72,02	69,00
11.02 A II ⁽²⁾	150,22	144,18
11.02 A III ⁽²⁾	142,55	136,51
11.02 A IV ⁽²⁾	104,32	98,28
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	88,66	82,62
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	123,60	117,56
11.02 A V b) ⁽²⁾	69,64	66,62
11.02 A VI ⁽²⁾	53,54	50,52
11.02 A VII ⁽²⁾	72,02	69,00
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	124,36	121,34
11.02 B I a) 2 aa)	58,71	55,69
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	101,30	98,28
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	124,36	121,34
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	101,30	98,28
11.02 B II a) ⁽²⁾	98,62	95,60
11.02 B II b) ⁽²⁾	109,55	106,53
11.02 B II c) ⁽²⁾	107,52	104,50
11.02 B II d) ⁽²⁾	111,26	108,24
11.02 C I ⁽²⁾	118,03	115,01
11.02 C II ⁽²⁾	131,18	128,16
11.02 C III ⁽²⁾	195,64	189,60
11.02 C IV ⁽²⁾	90,38	87,36
11.02 C V ⁽²⁾	107,52	104,50
11.02 C VI ⁽²⁾	111,26	108,24
11.02 D I ⁽²⁾	76,34	73,32
11.02 D II ⁽²⁾	84,72	81,70
11.02 D III ⁽²⁾	80,38	77,36
11.02 D IV ⁽²⁾	58,71	55,69
11.02 D V ⁽²⁾	69,64	66,62
11.02 D VI ⁽²⁾	72,02	69,00
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	80,38	77,36
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	58,71	55,69
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	157,72	151,68
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	115,24	109,20
11.02 E II a) ⁽²⁾	135,42	129,38
11.02 E II b) ⁽²⁾	150,22	144,18
11.02 E II c) ⁽²⁾	123,60	117,56
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	91,83	85,79
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	127,81	121,77
11.02 F I ⁽²⁾	135,42	129,38
11.02 F II ⁽²⁾	150,22	144,18
11.02 F III ⁽²⁾	142,55	136,51
11.02 F IV ⁽²⁾	104,32	98,28

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 F V ⁽²⁾	123,60	117,56
11.02 F VI ⁽²⁾	53,54	50,52
11.02 F VII ⁽²⁾	72,02	69,00
11.02 G I	59,95	53,91
11.02 G II	55,02	48,98
11.04 C I	78,86	72,21 ⁽⁵⁾
11.04 C II a)	94,45	70,27 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	125,70	101,52 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	138,83	127,95
11.07 A I b)	106,48	95,60
11.07 A II a)	145,88 ⁽⁴⁾	135,00
11.07 A II b)	111,75	100,87
11.07 B	128,43 ⁽⁴⁾	117,55
11.08 A I	94,45	73,90
11.08 A II	66,93	36,10
11.08 A III	117,55	97,00
11.08 A IV	94,45	73,90
11.08 A V	94,45	36,95 ⁽⁵⁾
11.09	357,70	176,36
17.02 B II a) ⁽³⁾	193,11	96,39
17.02 B II b) ⁽³⁾	140,39	73,90
17.02 F II a)	197,70	100,98
17.02 F II b)	136,72	70,23
21.07 F II	140,39	73,90
23.02 A I a)	35,82	29,82
23.02 A I b)	69,91	63,91
23.02 A II a)	35,82	29,82
23.02 A II b)	69,91	63,91
23.03 A I	273,14	91,80

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 769/85 DER KOMMISSION

vom 26. März 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus

landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	21,76	10,45
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	514,98	504,10
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	43,54	32,66
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	537,19	526,31
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	76,19	65,31
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	569,84	558,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 770/85 DER KOMMISSION

vom 26. März 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2710/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Aufteilung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 festgesetzten Beträge durch die Mitgliedstaaten auf die Kleinerzeuger von Milch für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 des Rates⁽³⁾ sind für die einzelnen Mitgliedstaaten die Beträge und die Kriterien festgelegt, nach denen die Einkommensbeihilfen für Kleinerzeuger von Milch in den Milchwirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 auf die Erzeuger zu verteilen sind.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2710/84 der Kommission⁽⁴⁾ ist der Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission die Bestimmungen mitzuteilen haben, die sie für die Aufteilung der

Beihilfen zu erlassen gedenken. Desgleichen ist in der genannten Verordnung der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die Aufteilung vorzunehmen ist. Einige Mitgliedstaaten hatten und haben weiterhin Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieser beiden Termine. Infolgedessen sind diese beiden Daten zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 erster und zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2710/84 vorgesehenen Zeitpunkte, nämlich der „1. Januar 1985“ und der „1. April 1985“, werden durch den „1. April 1985“ und den „1. August 1985“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 73.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 27. 9. 1984, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 771/85 DER KOMMISSION

vom 26. März 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 399/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 591/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 79/85 ⁽⁴⁾, über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung durch die Interventionsstellen ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 399/85 der Kommission ⁽⁵⁾ ausgesetzt. Angesichts der jüngsten Preisentwicklung bei Magermilchpulver auf dem Gemeinschaftsmarkt empfiehlt es sich, der genannten Artikel erneut anzuwenden.

Um jedweden Spekulationen im Hinblick auf die Festsetzung der neuen Ankaufspreise für Magermilchpulver für das neue Wirtschaftsjahr vorzubeugen, erscheint es angezeigt, die Menge des von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten zum Verkauf angebotenen Magermilchpulvers auf die Vorräte von vor dem 1. Januar 1984 zu beschränken und darüber hinaus die Frist für die Übernahme des Magermilchpulvers zu verkürzen.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 sieht für Händler, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe Magermilchpulver aus dem Markt liefern, die Möglichkeit vor, eine bestimmte Menge Magermilchpulver aus Interventionsbeständen zu einem um 3 ECU je 100 kg verminderten Preis zu kaufen. Angesichts der Marktentwicklung muß diese Möglichkeit entfallen. Allerdings muß sie für Händler aufrechterhalten werden, die trotz der Aussetzung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 399/85 weiterhin davon

Gebrauch machen können, d. h. für diejenigen, die am 16. Februar 1985 bereits bestimmt worden waren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 399/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten verkaufen an jeden Interessenten Magermilchpulver, das sich in ihrem Besitz befindet und vor dem 1. Januar 1984 eingelagert worden ist.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Das Magermilchpulver wird verkauft :

- a) ab Lagerhaus zum Preis in Höhe des Ankaufspreises, der von der Interventionsstelle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags angewandt wurde, erhöht um 3 ECU je 100 kg ;
- b) in Mengen von 10 Tonnen oder mehr.“

3. Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Der Käufer übernimmt das Magermilchpulver innerhalb von 15 Tagen, gerechnet ab dem Tag des Kaufvertragsabschlusses.“

Artikel 3

Ein Händler der nachweist, daß er vor dem 16. Februar 1985 von der Interventionsstelle zur Lieferung einer Magermilchmenge aus dem Markt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 bestimmt worden ist, kann nach der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 eine gleiche oder niedrigere Menge Magermilchpulver ab Lager zu einem Preis erwerben, der dem zum Zeit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 8. 3. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 12. 1. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 48 vom 16. 2. 1985, S. 25.

punkt des Abschlusses des Kaufvertrags angewandten Kaufpreis abzüglich 3 ECU je 100 kg entspricht. Der Kaufvertrag wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verladefrist für die betreffende Nahrungsmittelhilfe geliefert erstellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/85 DER KOMMISSION

vom 26. März 1985

über Sondermaßnahmen zur Stützung des SchweinefleischmarktesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der derzeitigen gesundheitlichen Verhältnisse
der Tierhaltung in Belgien wurden mit Verordnung
(EWG) Nr. 686/85 der Kommission ⁽³⁾ Maßnahmen
zur Stützung des Schweinefleischmarktes in diesem
Mitgliedstaat getroffen. Zur Verbesserung der Effizienz
dieser Maßnahme ist es angezeigt, die Beihilfebeträge
zu erhöhen und eine Vorfinanzierung der Beihilfen
vorzusehen, sobald die Einlagerung abgeschlossen ist.

Jedoch kann diese verstärkte Maßnahme auf die Zone
I begrenzt werden, in der die afrikanische Schweine-
pest festgestellt wurde. Diese Zone I ist definiert als
der Teil des Königreichs westlich einer durch den
Kanal von Gent nach Terneuzen von der holländi-
schen Grenze bis Gent, durch die Schelde flußaufwärts
von Gent nach Spiere und durch den Kanal von
Spiere bis zur französischen Grenze gebildeten Linie.

Es ist daher Anlaß gegeben, für die Zone I für einige
empfindliche Erzeugnisse spezifische Beihilfen für die
private Lagerhaltung entsprechend den Durchfüh-
rungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen
für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch, die
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der
Kommission ⁽⁴⁾ in der durch die Verordnung (EWG)
Nr. 201/85 ⁽⁵⁾ geänderten Fassung erlassen worden
sind, festzusetzen und Abweichungen von Artikel 5
Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 derselben Verordnung
vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 27. März bis 26. April 1985 können
Anträge auf Beihilfen für die private Lagerhaltung im
Sektor Schweinefleisch bei der belgischen Interven-
tionsstelle gemäß den Bedingungen der Verordnung
(EWG) Nr. 1092/80 und dieser Verordnung gestellt
werden.

Diese Beihilfen können nur für Erzeugnisse gewährt
werden, die von Schweinen stammen, welche in der
Zone I erzeugt und geschlachtet worden sind. Das
Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die
zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so
wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die
monatlichen Zuschlags- und täglichen Abzugsbeträge
sind im Anhang in den Spalten 7 und 8 festgesetzt.

*Artikel 2*Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis
betragen :

- a) für ganze und halbe Tierkörper : 10 Tonnen,
- b) für alle anderen Erzeugnisse : 5 Tonnen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1092/80 beträgt die Kautions 100 % der im
Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1092/80 zahlt die Interventionsstelle auf
Antrag des Betreffenden einen Vorschuß in Höhe von
80 % der Beihilfe, wenn die Einlagerung gemäß dem
Lagervertrag abgeschlossen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 16. 3. 1985, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 23 vom 26. 1. 1985, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe für eine Lagerzeit von				Zuschläge oder Abzüge	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	je Monat	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt ⁽¹⁾	522	553	584	615	31	1,03
ex 02.01 A III a) 2	Schinken, frisch oder gekühlt	628	663	698	733	35	1,17
ex 02.01 A III a) 3	Vorderteile oder Schultern, frisch oder gekühlt	628	663	698	733	35	1,17
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, Nacken, frisch oder gekühlt ⁽²⁾	628	663	698	733	35	1,17
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, frisch oder gekühlt	326	353	380	407	27	0,90
ex 02.01 A III a) 6 aa)	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	326	353	380	407	27	0,90
ex 02.01 A III a) 6	Teilstücke im Zuschnitt „middles“, mit oder ohne Schwarte, Fett oder Knochen, frisch oder gekühlt ⁽³⁾	480	509	538	567	29	0,97
ex 02.01 A III a) 6 aa)	Schinken, Vorderteile, Schultern, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken, Nacken, ohne Knochen, frisch oder gekühlt ⁽⁴⁾	628	663	698	733	35	1,17

⁽¹⁾ Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 vorgesehene Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt“, d.h. ohne Kopf, Füße, Schwanz, Flomen, Nieren, Filetstücke, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftbein und Zwerchfell, zugute kommen.

⁽²⁾ Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 4 verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

⁽³⁾ Gleiche Angebotsform wie Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I a) 2.

⁽⁴⁾ Die Kotelettstränge und Nacken unter ex 02.01 A III a) 6 aa) verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen. Die Mindestmenge von 5 Tonnen bezieht sich auf die Gesamtheit aller Teilstücke.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 773/85 DER KOMMISSION**vom 26. März 1985****zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtpremie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 4. März 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtpremie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtpremie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 4. März 1985 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtpremie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 4. März 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 4. März 1985 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. März 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 21. 4. 1984, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 4. März 1985 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	122,334 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am
4. März 1985 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	57,497
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	122,334
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	85,634
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	134,567
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	159,034
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	159,034
	bb) Teilstücke ohne Knochen	222,648
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	91,751
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	64,226
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	100,926
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	119,276
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	119,276
	bb) Teilstücke ohne Knochen	166,987
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	159,034
	2. ohne Knochen	222,648
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	
	— mit Knochen	159,034
	— ohne Knochen	222,648

VERORDNUNG (EWG) Nr. 774/85 DER KOMMISSION

vom 26. März 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 753/85⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
 (⁴) ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 24.

*ANHANG*zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpf-
fungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	46,58 40,54 (¹)

- (¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendement-
wert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des
Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

ZULIEFERTERMINOLOGIE KUNSTSTOFF- UND GUMMISEKTOR

Die Zulieferindustrien und vor allem deren mittelständische Unternehmen erhalten mit dem vorliegenden Band für das In- und Auslandsgeschäft ein Nachschlagewerk in neun Sprachen.

Das Werk enthält Definitionen für die Warengruppen der Zulieferer, deren Maschinen und die Produkte der Auftraggeber mit ihren Entsprechungen in den anderen Sprachen.

Diese Terminologie ist als mehrsprachiges Nachschlagewerk für Zulieferer und deren Auftraggeber gedacht, die miteinander ins Geschäft kommen wollen. Darüber hinaus kann sie auch als Grundlage für eine systematische Erfassung der Zulieferindustrie dienen.

Das Werk besteht aus vier Teilen:

TEIL A: Zuliefererzeugnisse

In acht Kapiteln werden alle für die Zulieferindustrie in Betracht kommenden Warengruppen aufgeführt. Damit läßt sich dann genau feststellen, welche Aufträge ein Unternehmen ausführen kann und welchem Schwierigkeitsgrad es gewachsen ist.

TEIL B: Systematik der Herstellungsverfahren und -anlagen

Hier werden ebenfalls in acht Kapiteln die Herstellungsverfahren und -anlagen der Zulieferindustrie aufgeführt. Aus ihnen läßt sich entnehmen, welche Rohstoffe verarbeitet werden, wie der Herstellungsgang aussieht, mit welchen Toleranzen ein Betrieb arbeitet.

TEIL C: Systematik der Erzeugnisse der Auftraggeber

Hier wird anhand eines Auszugs aus dem vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften herausgegebenen „Gemeinsamen Verzeichnis der industriellen Erzeugnisse“ (NIPRO) die Produktion der Auftraggeber erfaßt; aus dieser Aufstellung geht hervor, welche Art von Aufträgen ein Unternehmen nach außen vergeben hat.

TEIL D: Unternehmensdaten

Alle Daten aus Teil A, B und C werden auf Betriebsstammkarten zusammengefaßt, aus denen der Auftraggeber ersehen kann, welches Unternehmen seinen Auftrag am besten ausführen kann. Die Stammkarte vermittelt eine Vorstellung von der Leistungsfähigkeit der technischen Ausrüstung und der Erfahrung des Zulieferers.

Sprachen: Dänisch, Deutsch, Englisch, Griechisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch und Portugiesisch.

ISBN: 92-825-5076-1

Kat/Cat: CB-40-84-876-9A-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 15,39 ECU; 700 bfrs; 34,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

ZULIEFERTERMINOLOGIE

Metallsektor — 2. Auflage

Die Zulieferindustrien und vor allem deren mittelständische Unternehmen erhalten mit dem vorliegenden Band für das In- und Auslandsgeschäft ein Nachschlagewerk in neun Sprachen.

Das Werk enthält Definitionen für die Warengruppen der Zulieferer, deren Maschinen und die Produkte der Auftraggeber mit ihren Entsprechungen in den anderen Sprachen.

Diese Terminologie ist als mehrsprachiges Nachschlagewerk für Zulieferer und deren Auftraggeber gedacht, die miteinander ins Geschäft kommen wollen. Darüber hinaus kann sie auch als Grundlage für eine systematische Erfassung der Zulieferindustrie dienen.

Das Werk besteht aus vier Teilen:

TEIL A: Zuliefererzeugnisse

In acht Kapiteln werden alle für die Zulieferindustrie in Betracht kommenden Warengruppen aufgeführt. Damit läßt sich dann genau feststellen, welche Aufträge ein Unternehmen ausführen kann und welchem Schwierigkeitsgrad es gewachsen ist.

TEIL B: Systematik der Herstellungsverfahren und -anlagen

Hier werden ebenfalls in acht Kapiteln die Herstellungsverfahren und -anlagen der Zulieferindustrie aufgeführt. Aus ihnen läßt sich entnehmen, welche Rohstoffe verarbeitet werden, wie der Herstellungsgang aussieht, mit welchen Toleranzen ein Betrieb arbeitet.

TEIL C: Systematik der Erzeugnisse der Auftraggeber

Hier wird anhand eines Auszugs aus dem vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften herausgegebenen „Gemeinsamen Verzeichnis der industriellen Erzeugnisse“ (NIPRO) die Produktion der Auftraggeber erfaßt; aus dieser Aufstellung geht hervor, welche Art von Aufträgen ein Unternehmen nach außen vergeben hat.

TEIL D: Unternehmensdaten

Alle Daten aus Teil A, B und C werden auf Betriebsstammkarten zusammengefaßt, aus denen der Auftraggeber ersehen kann, welches Unternehmen seinen Auftrag am besten ausführen kann. Die Stammkarte vermittelt eine Vorstellung von der Leistungsfähigkeit der technischen Ausrüstung und der Erfahrung des Zulieferers.

Sprachen: Dänisch, Deutsch, Englisch, Griechisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch und Portugiesisch

ISBN: 92-825-4271-8

Kat/Cat: CB-40-84-125-9A-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 17,36; BFR 800; DM 39,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

LEITFADEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

II/84

Der Rat steht im Mittelpunkt des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaften.

Der „Leitfaden“ vermittelt einen Überblick über seine Struktur, seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Er erscheint zweimal jährlich und enthält ein Verzeichnis der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die normalerweise an den Ratstagungen teilnehmen, ein Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Organisationspläne für die Ständigen Vertretungen aller Mitgliedstaaten sowie einen Strukturplan des Generalsekretariats des Rates. Daneben bringt er Hinweise auf die im Rahmen des Rates tätigen Ausschüsse, die gemischten Assoziations- und Kooperationsräte, den AKP—EWG-Ministerrat und die Vertretungen der AKP-Staaten bei der Gemeinschaft.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN: 92-824-0177-4

BX-41-84-733-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 125 bfrs; 6,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg